

gesetzes in Frage steht. Eine solche Verletzung ist zwar von den kantonalen Aufsichtsbehörden, die den Betreibungs- und Konkursämtern unmittelbar übergeordnet sind, von Amteswegen, auch ohne formell gültige Beschwerdeführung, zu beseitigen. Dem Bundesgericht steht aber eine solche Befugnis nicht zu, weil es die Amtsführung der Betreibungs- und Konkursämter nicht unmittelbar zu überwachen, sondern nur zu prüfen hat, ob die kantonalen **A u f s i c h t s b e h ö r d e n** bei ihren Entscheiden das Gesetz verletzt haben oder nicht. Es kann nach Art. 15 SchKG nur an die kantonalen Aufsichtsbehörden Weisungen allgemeiner Natur erlassen; in konkreten Fällen einzuschreiten und eine Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde aufzuheben, ohne dass eine gültige Beschwerde vorliegt, ist ihm daher nicht möglich. »

#### 10. **Entscheid vom 22. März 1918 i. S. des Konkursamtes St. Gallen.**

Art. 262 Abs. 1 SchKG und 85 KV. Die Kosten eines vormundschaftlichen öffentlichen Inventars können im Konkurse nicht gleich den Konkurskosten vorab Deckung beanspruchen.

A. — Nachdem Benjamin Imholz unter Vormundschaft gestellt worden war, wurde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars nach Art. 398 Abs. 3 ZGB angeordnet. Dessen Ergebnis führte zur Eröffnung des Konkurses über Imholz. Das Waisenamt St. Gallen meldete im Konkurse eine Forderung von 82 Fr. 05 Cts. für die Aufstellung des Inventars an und verlangte deren Privilegierung im Kollokationsplan. Das gleiche Begehren stellte das Bezirksamt St. Gallen in Beziehung auf eine Forderung von 75 Fr. 65 Cts. für die Kosten des Rechnungsrufes. Das Konkursamt St. Gallen teilte aber beiden Behörden mit, dass ihre Forderung in der 5. Klasse kolloziert werde.

B. — Hierauf erhob das Waisenamt St. Gallen Beschwerde mit dem Begehren, das Konkursamt sei anzuweisen, die beiden Forderungsbeträge vollständig zu bezahlen.

Es machte geltend, dass die Kosten des Inventars als Konkurskosten im Sinne des Art. 262 Abs. 1 SchKG anzusehen seien.

Die Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen erkannte am 7. März 1918: « Die Beschwerde wird in dem Sinne » gutgeheissen, dass die Kosten des Bezirksamtes St. Gallen mit 75 Fr. 65 Cts. und aus der Rechnung des Waisenamtes 60 Fr. als Massakosten gemäss Art. 262 » Abs. 1 SchKG zu behandeln sind. Wenn keine totale » Kostendeckung möglich ist, hat sie *pro rata* zwischen » der Beschwerdeführerin und dem Konkursamte zu » erfolgen. »

C. — Diesen ihm am 11. März 1918 zugestellten Entscheidung hat das Konkursamt... am 15. März unter Erneuerung seiner Begehren an das Bundesgericht weitergezogen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:*

1. ....

2. — Im Entscheid vom 27. Juni 1917 in Sachen Borrini gegen Massa Crivelli (AS 43 III Nr. 51) hat das Bundesgericht erklärt, dass unter dem öffentlichen Inventar, dessen Kosten im Konkurse nach Art. 85 KV vorab zu decken sind, nur ein solches zu verstehen sei, das nach Art. 581 ff. ZGB über eine Erbschaft errichtet wird. Hieran ist festzuhalten. Die Kosten eines dem Konkurse vorausgehenden öffentlichen Inventars können nur dann gleich den eigentlichen Konkurskosten nach Art. 262 SchKG vorab Deckung beanspruchen, wenn das Inventar den Interessen der Gläubigergemeinschaft dient also auch im Konkurse wirksam ist, so dass das Konkursverfahren dadurch vereinfacht wird und dessen

Kosten vermindert werden. Eine derartige Wirkung hat nun lediglich das erbrechtliche öffentliche Inventar, da dieses nach Art. 234 SchKG die schon angemeldeten Konkursgläubiger von der Verpflichtung zu einer Konkurseingabe befreit und zudem — je nach den Umständen mit gewissen Ergänzungen — als Konkursinventar nach Art. 221 ff. SchKG dienen kann. Dem von den vormundschaftlichen Behörden zu ihrer eigenen Aufklärung und im Interesse des Bevormundeten errichteten öffentlichen Inventar kommt eine solche Wirkung nicht zu. Die Beschwerde des Waisenamtes St. Gallen war somit entgegen der Auffassung der Vorinstanz unbegründet.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird gutgeheissen und die Beschwerde des Waisenamtes St. Gallen vom 22. Januar 1918 abgewiesen.

**11. Entscheid vom 9. April 1918 i. S. Fischer.**

**Anfechtung einer Versteigerung: Beginn der Beschwerdefrist für den an der Steigerung nicht teilnehmenden Gläubiger.**

A. — Die Beschwerdeführerin, bezw. ihr Rechtsvorgänger, hat unterm 15. November 1916 für eine Förderung von 13,325 Fr. in einer Betreuung gegen einen Julius Degen-Vogt die Pfändung einer Anzahl Grundstücke erwirkt. Für diese Grundstücke wurde in der Folge auf die Grundpfandbetreuung einer Hypothekargläubigerin, der Basellandschaftlichen Kantonalbank, hin, Steigerungstermin auf den 9. Januar 1918 angesetzt. Der Tag der Steigerung wurde am 29. November 1917 im Amtsblatt bekannt gegeben, ferner wurde der Beschwerdeführerin, wie den anderen Beteiligten, am 22. Dezember seitens des Betreibungsamtes das Lasten-

verzeichnis zugestellt, mit dem Vermerk, die Steigerungsbedingungen liegen vom 28. Dezember an zur Einsicht auf. In den Steigerungsbedingungen findet sich u. a. folgender Passus: «der En bloc-Ruf der Liegenschaften wird vorbehalten.» Am 9. Januar fand die Versteigerung durch das Betreibungsamt Binningen statt, wobei, ohne dass ein Einzelruf vorangegangen wäre, die sämtlichen Liegenschaften en bloc zum Preise von 90,700 Fr. zugeschlagen wurden. Die Beschwerdeführerin ist dabei gänzlich zu Verlust gekommen. Von der En bloc-Versteigerung hat das Betreibungsamt ihr am 10. Januar Kenntnis gegeben.

B. — Am 22. Februar 1918 beschwerte sie sich bei der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde darüber, dass bei der Versteigerung nicht zuerst ein Einzelausruf ergangen sei, und beantragte aus diesem Grunde, es sei dieselbe aufzuheben. Sie hat ihre Beschwerde damit begründet, dass sowohl nach der Fassung der Steigerungsbedingungen, als auch vom Standpunkt der Wahrung der Gläubigerinteressen aus, das Betreibungsamt verpflichtet gewesen wäre, die Liegenschaften zunächst einzeln und erst dann en bloc auszurufen. Dass dies nicht geschehen sei, habe sie erst am 19. Februar 1918 vom Sohne des Schuldners Degen erfahren. Erst von diesem Tage an laufe ihre Beschwerdefrist, denn sie habe keine Veranlassung gehabt, vorher an der richtigen Durchführung der Versteigerung zu zweifeln.

Das Betreibungsamt hat in seiner Vernehmlassung Abweisung der Beschwerde wegen Verspätung beantragt und im übrigen erklärt, der En-bloc-Ausruf sei auf Wunsch der Hypothekarbürgen erfolgt und durch die Verhältnisse geboten gewesen.

Diesem Antrag haben sich der Ersteigerer und drei Hypothekarbürgen angeschlossen.

C. — Die erstinstanzliche Aufsichtsbehörde hat mit Entscheid vom 9. März 1918 die Beschwerde als verspätet abgewiesen. Sie hat ausgeführt: Die Beschwerde-